

Behördenerlass über die Geschäftsordnung der Schulpflege (GSO SPF)

vom 2. November 2023

(Stand 1. Januar 2024)

Erster Teil: Grundlagen

Gestützt auf § 41 a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und Art. 51 und Art. 52 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Schulpflege vorbehaltlich der Genehmigung durch den Stadtrat folgenden Behördenerlass:

Art. 1 Zweck

In Ergänzung zum massgebenden übergeordneten Recht regelt die Geschäftsordnung der Schulpflege die Organisation der Schulpflege sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitglieder der Schulpflege, ihrer Ausschüsse, unterstellten Kommissionen und der Mitarbeitenden des Ressorts Bildung, soweit sie Aufgaben in der Zuständigkeit der Schulpflege wahrnehmen.

Zweiter Teil: Schulpflege

I. Organisation

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen als Gesamtbehörde

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege richten sich nach dem Volksschulrecht.

² Die Schulpflege entscheidet als Gesamtbehörde, soweit sie nicht durch einen Behördenerlass generell oder durch Beschluss im Einzelfall Aufgaben überträgt.

³ Die Schulpflege ist im Bereich ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäss Volksschulrecht für die strategische Führung des Ressorts Bildung der Stadt Adliswil verantwortlich. Sie legt die strategischen Ziele fest, definiert den Leistungsauftrag, definiert Vorgaben, setzt Rahmenbedingungen und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung, plant bzw. genehmigt langfristige Massnahmen und beaufsichtigt die Abteilungen und die Schulen. Die Schulpflege nimmt die Gesamtverantwortung wahr und legitimiert die Schulen nach aussen.

⁴ Die spezifischen Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege sind dem Funktionendiagramm (Anhang 1) zu entnehmen.

Art. 3 Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin

¹ Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Schulpflege und repräsentiert sie nach aussen.

² Sind an einem Geschäft mehrere Mitglieder der Schulpflege beteiligt, bezeichnet er bzw. sie eines derselben als federführend.

³ Er bzw. sie beantragt dem Stadtrat unter Zustimmung der Schulpflege das Anstellen der Leitung Bildung.

II. Konstituierung

Art. 4 Zeitpunkt

¹ Die Schulpflege konstituiert sich nach Erneuerungswahlen auf Einladung des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin.

² Eine Neukonstituierung während der Amtsdauer wird durch die Schulpflege festgelegt.

Art. 5 Verantwortlichkeiten, Ausschüsse und Delegationen

¹ Mit der Konstituierung werden die Verantwortlichkeiten, die Schulhausverantwortlichen sowie das Vizepräsidium festgelegt.

² Im Rahmen der Konstituierung beschliesst die Schulpflege über sämtliche Stellvertretungen, die Besetzung von Ausschüssen und Leitungen von Arbeitsgruppen sowie über Delegationen und Abordnungen.

III. Sitzungsführung der Schulpflege

Art. 6 Sitzungsleitung und Teilnahmepflicht

¹ Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin leitet die Sitzungen der Schulpflege. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Vorsitz.

² Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung teilen sie dies dem Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin mit Angabe einer Begründung mit.

Art. 7 Sitzungsrhythmus

¹ Die Schulpflege tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, i.d.R. monatlich.

² Ausserordentliche Sitzungen werden vom Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin alleine oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Schulpflege einberufen.

Art. 8 Traktandenliste und Einladung

¹ Jedes Mitglied der Schulpflege, die Leitung Bildung, die Abteilungsleitenden, die Schulleitenden, die Schulkonferenz sowie der Gesamtkonvent sind befugt, Geschäfte auf die Traktandenliste zu setzen.

² Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste aufgeführt und zusammen mit den Geschäftsunterlagen als Einladung den Mitgliedern der Schulpflege zugestellt.

³ Die Traktandenliste wird durch die Leitung Bildung in Absprache mit dem Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin erstellt.

Art. 9 Aktenaufgabe

¹ Die traktandierten Geschäfte und die ergänzenden Akten werden sieben Tage vor der Sitzung i.d.R. elektronisch zugänglich gemacht.

Art. 10 Geschäftsbehandlung

¹ Die Schulpflege entscheidet aufgrund schriftlicher, begründeter Anträge. Die Anträge werden als Beschlüsse mit einer kurzen Beschreibung der Ausgangslage, den Erwägungen für den Entscheid und einem eindeutigen Beschlussdispositiv abgefasst.

² Wird im Ausnahmefall aufgrund eines mündlichen Antrags abweichend entschieden, so sind das Beschlussdispositiv und die Erwägungen für das Protokoll in der Sitzung entsprechend umzuformulieren.

Art. 11 Dringliche Geschäfte

Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen und es ist Beschluss zu fassen, ob darauf eingetreten werden soll.

Art. 12 Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

¹ Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Schulpräsidenten bzw. von der Schulpräsidentin allein oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.

² Präsidialverfügungen und die Ergebnisse von Zirkularbeschlüssen sind der Schulpflege an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13 Orientierungen und Aussprachen

¹ Die Mitglieder der Schulpflege können an den Sitzungen das Gremium über Angelegenheiten orientieren, ohne einen Antrag zu stellen. Über umfassende Geschäfte ist schriftlich zu orientieren.

² Die Mitglieder der Schulpflege können über Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, eine allgemeine Aussprache zum Zwecke der Meinungsbildung im Gremium und als Grundlage für das Weiterbearbeiten führen. Aussprachen müssen i.d.R. auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 14 Protokoll

¹ Die Leitung Bildung ist für das Protokoll verantwortlich. Sie kann dazu Unterstützung weiterer Verwaltungsmitarbeitenden beziehen.

² Die behandelten Geschäfte gemäss Art. 11 bis 13 bilden das Protokoll. Persönliche Voten werden in Kurzform protokolliert, soweit es verlangt wird.

³ Das Protokoll wird zusammen mit der Aktenauflage i.d.R. elektronisch zugänglich gemacht und an der nächstfolgenden Schulpflegesitzung genehmigt.

⁴ Das Protokoll darf nur von Mitgliedern der Schulpflege und berechtigten Verwaltungsmitarbeitenden eingesehen werden.

⁵ Protokollauszüge erhalten jene Stellen, die im Verteiler jedes einzelnen Geschäfts aufgeführt sind.

IV. Ausschüsse der Schulpflege

Art. 15 Bestand und Aufgaben der Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann Ausschüsse einsetzen und diese im Rahmen des übergeordneten Rechts mit bestimmten Aufgaben betrauen und mit Kompetenzen ausstatten.

² Ausschüsse bestehen i.d.R. aus drei Mitgliedern der Schulpflege und evtl. weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

³ Als ständiger Ausschuss wird gebildet:

- a. Ausschuss für sonderpädagogische Massnahmen (ASM)

Art. 16 Ausschuss für sonderpädagogische Massnahmen (ASM)

¹ Der Ausschuss für sonderpädagogische Massnahmen vertritt die Schulpflege betreffend die ihr mit der kantonalen Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) zugewiesenen Aufgaben.

² Dem Ausschuss für sonderpädagogische Massnahmen gehören drei Mitglieder an, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Die Schulpflege bestimmt das vorsitzende Mitglied.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

⁴ Der Ausschuss für sonderpädagogische Massnahmen ist befugt, Arbeitsvergaben und Aufträge betreffend sonderpädagogische Massnahmen im Rahmen der Finanzkompetenzen der Schulpflege zu unterzeichnen.

⁶ Der Ausschuss für sonderpädagogische Massnahmen ist befugt, Zahlungen betreffend sonderpädagogische Massnahmen innerhalb bewilligter und freigegebener Vorhaben im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredits zu visieren.

V. Strategie**Art. 17 Entwicklungsziele**

¹ Die Schulpflege fasst ihre behördlichen Entwicklungsziele in Abstimmung mit den Legislaturzielen des Stadtrats zu Beginn jeder Legislaturperiode zusammen. Der Planungshorizont beträgt 4 Jahre.

² Ziele, welche die Entwicklung der Schulen oder Abteilungen direkt beeinflussen, werden den betroffenen Leitungen spätestens im Januar präsentiert, begründet und als Vorgaben für die nächsten Schulprogramme (Schulen) bzw. Entwicklungsplanungen (Abteilungen) formuliert.

Art. 18 Strategiesitzungen

¹ Strategiesitzungen dienen der Strategieentwicklung, dem strategischen Controlling, dem Austausch und der Zusammenarbeit auf Führungsebene zwischen der Schulpflege und der Leitung Bildung.

² Strategiesitzungen werden vom Schulpräsidenten bzw. von der Schulpräsidentin oder vom Vizepräsidenten bzw. von der Vizepräsidentin in Absprache mit der Leitung Bildung einberufen, organisiert und geleitet.

³ In den Strategiesitzungen werden keine Schulpflegebeschlüsse gefasst.

⁴ An den Strategiesitzungen nehmen die Mitglieder der Schulpflege und der Leitung Bildung teil.

⁵ Die Mitglieder der Schulpflege sind zur Teilnahme verpflichtet. Bei Verhinderung teilen sie dies dem Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin mit Angabe einer Begründung mit.

Dritter Teil: Ressort Bildung

VI. Organisation

Art. 19 Personal

- ¹ Die Personalverordnung des Stadtrats (PeV) regelt, welche Mitarbeitenden als Lehrpersonen im Sinne des Personalstatuts (PeSta) gelten und somit der Schulpflege unterstellt sind.
- ² Die Leitung Bildung führt und überwacht die Prozesse im Zusammenhang mit der Beurteilung von Lehrpersonen und von Schulleitenden.
- ³ Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist zusammen mit dem für die Schule zuständigen Mitglied der Schulpflege Anhörungsinstanz für Schulleitende, die mit der Mitarbeiterbeurteilung nicht einverstanden sind.
- ⁴ Die Leitung Bildung ist zusammen mit dem für die Schule zuständigen Mitglied der Schulpflege Anhörungsinstanz für Lehrpersonen, die mit der Mitarbeiterbeurteilung nicht einverstanden sind. Die Leitung Bildung kann diese Aufgabe an eine direkt unterstellte Leitungsperson delegieren.
- ⁵ Die Anstellungsinstanz beschliesst auf Antrag des bzw. der zuständigen Vorgesetzten über ausserordentliche Lohnerhöhungen.

Art. 20 Die Leitung Bildung

- ¹ Die vom Stadtrat unter Zustimmung der Schulpflege ernannte Ressortleitung Bildung ist Leitung Bildung im Sinne des Volksschulrechts.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Ressortleitung Bildung ausserhalb des Volksschulwesens richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrats.
- ³ Die Leitung Bildung ist oberste Gesamtleitung des Volksschulwesens in Adliswil, ausgeschlossen sind spezifische Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege gemäss Funktioniendiagramm (Anhang 1).
- ⁴ Sie beantragt der Schulpflege die Anstellung der Schulleitungen.
- ⁵ Sie entscheidet zusammen mit der zuständigen Abteilungs- bzw. Schulleitung über die Anstellung von kantonalem und kommunalem Lehrpersonal.
- ⁶ Sie ist zuständig für die Beurteilung der Schulleitungen und beantragt der Schulpflege deren Beschluss.

Art. 21 Koordinationskonferenz

- ¹ Alle Schulleitungspersonen bilden zusammen mit der Leitung Bildung und den Abteilungsleitenden, sowie Leitungspersonen aus den Bereichen Betreuung und ICT die Koordinationskonferenz.
- ² Die Koordinationskonferenz dient hauptsächlich dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, dem Sicherstellen des Informationsflusses, dem Zusammenführen von Planungen, dem Erarbeiten von gemeinsamen Haltungen und der ressortinternen Weiterbildung auf Leitungsebene.

Art. 22 Schulen

¹ Die Schulen werden aufgrund geografischer und funktionaler Überlegungen von der Schulpflege gebildet.

² Die Schulen werden von einer Schulleitung geführt.

³ Das Personal der Schulen wird von den zuständigen Schulleitungen geführt.

⁴ Die Schulleitungen legen geeignete Sitzungsgefässe (Schulkonferenzen, Sitzungen der Pädagogische Teams, Jahrgangs-/Fachkonvente, pädagogische Sitzungen etc.), Sitzungspläne, Sitzungsleitungen und die Sitzungsorganisation fest.

⁵ Die Musikschule bildet eine eigene Schule. Der Musikschulleiter bzw. die Musikschulleiterin ist in Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz den Schulleitungen gleichgestellt.

⁶ Die Schulen sind in pädagogischen und betrieblichen Belangen weitgehend selbstständige und eigenverantwortliche Gremien, die im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages handeln und darüber hinaus Erziehungs- und Betreuungsaufgaben sowie integrations- (QUIMS) und sonderpädagogische Aufgaben (IF, ISR und DaZ) im Auftrag der Schulpflege wahrnehmen.

⁷ Weitere Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Schulleitungen werden von der Leitung Bildung, im Rahmen übergeordneter Gesetze und Vorgaben, festgelegt.

Art. 23 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Vierter Teil: Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 24 Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

Die Behördenmitglieder und alle Mitarbeitenden sowie alle an den Sitzungen und der Geschäftsbehandlung teilnehmenden Personen haben Tatsachen und Verhältnisse geheim zu halten.

Art. 25 Offenlegung Interessenbindungen

Die Offenlegungspflicht von Interessenbindungen gemäss «Richtlinien der Stadt Adliswil zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Mitglieder des Stadtrats» sind sinngemäss für Mitglieder der Schulpflege anwendbar.

Art. 26 Delegation von Kompetenzen

Im Rahmen der in der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil und dieser Geschäftsordnung enthaltenen Kompetenzzuweisungen sind die Organe befugt, Geschäfte im Einzelfall und die damit verbundenen Kompetenzen dem ihnen unterstellten Personal in eigener Verantwortung zu übertragen.

Art. 27 Unterschriftenregelung

¹ Anordnungen der Schulpflege unterzeichnen der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin und die Leitung Bildung.

² Die Schulpflege kann das ihr unterstellte Personal ermächtigen, Geschäfte im eigenen Verantwortungsbereich selbst zu unterzeichnen.

³ Die Mitglieder der Schulpflege, die Leitung Bildung, die Abteilungsleitungen sowie die Schulleitungen unterzeichnen zu zweien im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Art. 28 Information der Öffentlichkeit

¹ Öffentliche Aussagen zum Ressort Bildung im Allgemeinen obliegen alleine dem Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin. Er bzw. sie kann diese Aufgabe an die Leitung Bildung oder einzelne Mitglieder der Schulpflege delegieren.

² Die Schulpflege informiert die Öffentlichkeit gemäss dem diesbezüglichen Reglement des Stadtrats über ihre Beschlüsse und über weitere wichtige Angelegenheiten, von welchen sie Kenntnis hat.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 genehmigt der Stadtrat mit SRB 2023-316 vom 14. November 2023 die Geschäftsordnung der Schulpflege und setzt sie per 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Schulpflege vom 14. Juni 2018 wird auf das gleiche Datum hin aufgehoben.

Legende E: Entscheid, Erlass, Beschluss V: Vorbereitung Entscheid, Verantwortlich für Umsetzung, Delegation der Ausführung möglich M: Mitwirkung (Im Sinne einer Vernehmlassung, Anhörung) I: Wird Informiert	Gesetzesgrundlage	VSA/Bildungsdirektion	Stadtrat	Ressortvorsteher	Schulpflege	ASM	Leitung Bildung	Koordinations Konferenz	Schulleitung	Abteilungsleitung Schulverwaltung	Abteilungsleitung Schulerstützer	Leitung schulergänzende Betreuung	SPD	Schulverwaltung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern / Erziehungsberechtigte	Bemerkungen
A Organisation																		
A1 Grundlagen																		
Organisationsstatut (Organigramm, Geschäftsordnung, Funktionendiagramm, Finanzkompetenzen)	§ 41a VSG		E2		E1													
Festlegen mittel- und langfristige strategische Ziele (Leitbild, Legislaturziele etc.)	Art. 37 Gemeindeordnung		E		V													
Erlass und Änderung von übergeordneten Rahmenbedingungen und Grundlagen (Konzepte, Reglemente, Richtlinien)	§ 41 a VSG				E		V	M						I				
Festlegung von Organisationsformen (z.B. ADL, Tagesschule)	§ 41a VSG				E			M	M					I	V			
Abschluss von Verträgen und Leistungsvereinbarungen	§ 42 VSG		E		E		E/V		E/V	M				I				Innerhalb jeweiliger Finanzkompetenzen
Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Kommunikationskonzepts	§ 42 VSG			E (gesamte Schule)	I		V (gesamte Schule)		E/V (einzelne Schule)									
Gesamt-Controlling	§ 42 VSG				E/V		M							I				
A2 Planung																		
Zuteilung VZE, Stellenplan kantonal	§ 3 LPG, § 2 LPVO		E		E		V	M										
Bildung von Schulen	§ 41 VSG				E		V	M										
Eröffnen/Schiessen von Kindergarten- und Schulhäusern	§ 41 VSG				E		V	M										
Umsetzung Gestaltungspool	§ 42 VSG				E		E											
Kommunale Stellen im Bereich Schule	Art. 49 Gemeindeordnung				E		V	M										
Schulraumplanung, Bestellung Bauvorhaben und Anmietverträge zuhanden Gemeinde	Art. 36, Art 37 Gemeindeordnung				E	I	V	M										

Legende E: Entscheid, Erlass, Beschluss V: Vorbereitung Entscheid, Verantwortlich für Umsetzung, Delegation der Ausführung möglich M: Mitwirkung (Im Sinne einer Vernehmlassung, Anhörung) I: Wird Informiert	Gesetzesgrundlage	VSA/Bildungsdirektion	Stadttrat	Ressortvorsteher	Schulpflege	ASM	Leitung Bildung	Koordinations Konferenz	Schulleitung	Abteilungsleitung Schulverwaltung	Abteilungsleitung Schulerstütz zur	Leitung schulgänzende Betreuung	SPD	Schulverwaltung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern / Erziehungsberechtigte	Bemerkungen
A3 Finanzen																		
Finanz- Budget und Investitionsplanung	§ 31 GSO SR		E	M			V			M								
Jahresrechnung	Art. 31 GSO SR		E	M			V	M	M	M	M	M						
B Schulbetrieb																		
B1 Planung																		
Schulentwicklung, Schulprogramm	§ 42 VSG				E		V (überg eordn et)		V						M/E			
B2 Organisation																		
Einstellung Schulbetrieb gesamte Schule	§ 23 LPG, §26 LPVO	E		(E)	I		V	M		I	I	I	I	I	I	I	I	
Ferienplan festlegen	§ 30 VSG, §32 VSV				E		V			I								
B3 Betrieb, Durchführung besonderer Angebote																		
B4 Schülerinnen und Schüler																		
B5 Eltern																		
C Schülerbelange																		
C1 Schullaufbahnentscheide																		
Promotionsentscheide, Übertritts- und Umstufungsentscheide bei Uneinigkeit	§ 34 VSV, § 39 VSV, § 40 VSV				E				M				(M)	I		M	M	
C2 Dispensationen																		
C3 Disziplinarmaßnahmen (§52 VSG, §57 VSV)																		
Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens 4 Wochen	§52 VSG			E	I				V					I		M	M	Präsidualverfügung
Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr	§52 VSG				E				V					I		M	M	
Auszeit von längstens 12 Schulwochen ausserhalb integrativer Auszeitstrukturen (Schulinsel, Boxenstopp)	§52 VSG				E				V					I		M	M	
C4 Sonderpädagogische Massnahmen																		

Legende E: Entscheid, Erlass, Beschluss V: Vorbereitung Entscheid, Verantwortlich für Umsetzung, Delegation der Ausführung möglich M: Mitwirkung (Im Sinne einer Vernehmlassung, Anhörung) I: Wird Informiert	Gesetzesgrundlage	VSA/Bildungsdirektion	Stadttrat	Ressortvorsteher	Schulpflege	ASM	Leitung Bildung	Koordinations Konferenz	Schulleitung	Abteilungsleitung Schulverwaltung	Abteilungsleitung Schulerstützer	Leitung schulergänzende Betreuung	SPD	Schulverwaltung	Schulkonferenz	Lehrperson	Eltern / Erziehungsberechtigte	Bemerkungen
Anerkennung Sonderschulbedarf und Erstantrag integrierte Sonderschulung ISR	§ 33 - 38 VSG, § 26 VSM					E			V				M	I		M	M	
Überprüfung/Weiterführung und Änderung integrierte Sonderschulung ISR	§ 28 VSM					E			V				(M)	I		M	M	
Vorübergehender Einzelunterricht im Rahmen der Sonderschulung	§ 23 VSM					E			V				(M)	I		M	M	
Anerkennung Sonderschulbedarf und Erstantrag externe Sonderschulung Frühbereich und Neuzuzüger/innen	§ 26 VSM					E			I		V		(M)	I		I	M	
Anerkennung Sonderschulbedarf und Erstantrag externe Sonderschulung von internen Schülerinnen und Schülern	§ 26 VSM § 27 VSM					E			V		M		M	I		M	M	
Überprüfung/Weiterführung externe Sonderschulung	§ 28 VSM					E					V		M	I			M	
Spezialmassnahmen bei externen Sonderschulungen (wie Schülertransport, schulergänzende Betreuung, Entlastungsaufenthalte,)	§ 10 VSG § 8 VSV § 23 VSM					E					V		M	I			M	
Genehmigung Audiopädagogik/Low Vision	§ 9 VSM					E			V								M	
Genehmigung Beratung und Unterstützung	§ 9 VSM §22 VSM					E			V							M		
C5 Krisen und Notfälle in Schuleinheiten																		
Offizielle Gefährdungsmeldung der Schule	§51 VSG			E	(I)		E		V		(M)					M		

Dieses Funktionendiagramm definiert welche von den delegierbaren Aufgaben der Schulpflege gemäss § 42 VSG bei der Schulpflege bleiben und tritt per 01. Januar 2024 in Kraft.

Schulpflege Stadt Adliswil, 2. November 2023

Dr. Markus Bürgi
Ressortvorsteher/ Schulpräsident

Joshua Renshaw
Ressortleiter Bildung